

KONZEPTION ZUM EINSATZ DER FAMILIEN-GESUNDHEITS- UND KINDERKRANKENPFLEGERIN IM LANDKREIS ODER-SPREE



IMPRESSUM

Herausgeber: Landkreis Oder-Spree, Der Landrat

Anschrift: Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow,
Tel. 03366 35-0, Fax. 03366 35-1111
buero.landrat@l-os.de, www.l-os.de

Redaktion: Frau Christiane Andres
Frau Yvonne Linke
Jugendamt

Stand: Januar 2017

1. Auflage: 100

Nachdruck/Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungs- und Symbolverzeichnis	II
Einleitung	1
1. Rechtsgrundlagen	1
2. Zielstellung	1
3. Abgrenzung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Hebamme	3
4. Zielgruppen	4
5. Zugang zu Zielgruppen	5
6. Qualifikation	5
7. Arbeitsschwerpunkte	5
8. Grenzen des Einsatzes der FGKiKP	7
9. Datenschutz	9
10. Qualitätssicherung/ -entwicklung	9
10.1 Dokumentation	9
10.2 Arbeitstreffen/ Fallberatungen	10
10.3 Fortbildung	10
10.4 Supervision	10
10.5 Vertretungsregelung	10
10.6 Statistische Erfassung der Angebote	11
11. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	11
11.1 Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	11
11.2 Ehrenamtliche Familienlotsin hat Sorge	11
12. Literaturverzeichnis	12
13. Anlagen	13

Abkürzungs- und Symbolverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
EFB	Erziehungs- und Familienberatungsstelle
FGKiKP	Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KWG	Kindeswohlgefährdung
SGB	Sozialgesetzbuch

Einleitung

Die Konzeption zum Einsatz der Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin¹ (im Folgenden FGKiKP genannt) bildet die Grundlage für die Tätigkeit im Bereich der Frühen Hilfen im Landkreis Oder-Spree. Es bezieht sich auf die direkte Arbeit mit Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren sowie auf die Einbindung in die Netzwerke der Frühen Hilfen.

Die Arbeit der FGKiKP ist zu verstehen als ein eigenständiges Angebot im Rahmen der Frühen Hilfen im Landkreis Oder-Spree welches strukturell an die kreisliche Erziehungs- und Familienberatungsstelle (im Folgenden EFB genannt) – als nachgeordnete Einrichtung des Jugendamtes – angebunden ist. Das Angebot richtet sich an alle vier Planungsräume.

1. Rechtsgrundlagen

Die FGKiKP des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 16 SGB VIII und § 3 Abs. 4 KKG eingesetzt.

2. Zielstellung

Die Arbeit der FGKiKP ist ein Angebot zur Begleitung und Unterstützung von werdenden Eltern und jungen Familien, um die seelische, körperliche und geistige Entwicklung ihrer Kinder zu fördern und die Elternkompetenz zu stärken.

Das Tätig-sein beruht auf freiwilliger Mitwirkung der Familien und erfolgt in enger Zusammenarbeit mit anderen relevanten Kooperationspartnern. Zu den Partnern gehören die Fachkräfte der Gesundheits- und Jugendhilfe, Arztpraxen, Kliniken, Kindertagesstätten, Eltern-Kind/ Familien-Zentren, lokalen Bündnisse für Familien, Ämter/ Behörden sowie die Hebammen.

Die Angebote sollen Eltern in ihrer Verantwortung stärken und wirken auf ein positives elterliches Erleben und Verhalten hin.

¹ In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die weibliche Form verwendet. Die männliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Tätigkeit der FGKiKP bezieht sich im Wesentlichen auf 4 Bereiche des Familienlebens²:

- Physiologische Bedürfnisse
Hier geht es darum, die (werdenden) Eltern zu bestärken, ihre gesundheitlichen Ressourcen und die ihres Kindes zu fördern und zu schützen, die wirtschaftliche Grundversorgung zu sichern und sich selbst in schwierigen gesundheitlichen Lebenssituationen zu stärken.
- Selbstverständnis der Person/ Familie
(Werdende) Eltern werden motiviert und unterstützt, ihre eigenen Lebensvorstellungen aktiv zu verwirklichen. Sie sollen in ihrem Selbstverständnis und in ihrer Rolle als Eltern gestärkt werden.
- Rollenfunktion
Die FGKiKP unterstützt (werdende) Eltern, Verantwortung für ihre Familie zu übernehmen, sich aktiv auf die Interaktion mit dem Kind einzulassen, ihren Alltag selbst zu planen und zu organisieren.
- Wechselseitige Abhängigkeit
Die FGKiKP unterstützt (werdende) Eltern, Kontakte im sozialen Umfeld und (bei Bedarf) zu Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zu knüpfen.

Dabei bietet die FGKiKP den Eltern vorrangig Optionen des Handelns bzw. für ihr Verhalten an und übernimmt gegebenenfalls eine „Türöffner“-Funktion zu weiteren Angeboten.

² Vgl.: NZFH, Materialien zu Frühen Hilfen 5, Zieldefinition für das berufliche Handeln von Familienhebammen, S. 20 ff

Dazu gehören u.a. die Elternbildungs-Angebote der Eltern-Kind- und Familienzentren, an denen die FGKiKP selbst mitwirkt, oder der Einsatz von ehrenamtlichen Familienlotsen.

Sie wirken an der Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von ehrenamtlichen Familienlotsen mit.

3. Abgrenzung zur Gesundheits- und Kinderkrankenflegerin und Hebamme

Die FGKiKP grenzt sich zur Gesundheits- und Kinderkrankenflegerin und Hebamme wie folgt ab:

Die Leistungen, die Gesundheits- und Kinderkrankenflegerinnen in der stationären oder ambulanten Kinderkrankenflege erbringen, leiten sich vom Pflegebedarf (SGB XI) und der Erkrankung bzw. gesundheitlichen Situation eines Kindes (SGB V) ab. Sie beziehen sich explizit auf das Kind und werden deshalb auch nur als Leistungen für das Kind finanziert.³

Das Tätigkeitsfeld, die Arbeit und die Aufgaben einer Hebamme sind im Hebammengesetz von 1985 (HebG § 5) klar definiert: Hebammen sind Primärversorgerinnen in den Bereichen Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett bis zum Ende der Stillzeit. Eine Begleitung während der Schwangerschaft kommt für eine FGKiKP nur in Betracht im Tandem mit einer Hebamme bzw. eingebunden in ein multiprofessionelles Team. Die FGKiKP unterstützt in diesem Arbeitskontext Mütter bzw. Väter in der Vorbereitung auf die künftige Elternschaft.⁴

FGKiKP ist eine staatlich anerkannte Gesundheits- und Kinderkrankenflegerin mit einer Zusatzqualifikation zur psychosozialen Unterstützung von Familien in besonderen Belastungssituationen. Noch stärker als in der grundständigen Tätigkeit der Gesundheits- und Kinderkrankenflege ist die Tätigkeit auf die Förderung von Kompe-

³ Vgl.: NZFH, Aufgaben und Rolle klären, Qualifizierungsmodul 1 für Familien-Hebammen und FGKiKP, S. 16

⁴ Vgl.: NZFH, Kompetenzprofil FGKiKP in den Frühen Hilfen, S. 10

tenzen der Eltern in der Versorgung ihrer Kinder ausgerichtet. Dabei ist das Wissen und das Bewusstsein darüber leitend, dass die Gesundheit, das seelische Wohlergehen der Eltern bzw. primären Bezugspersonen und ihre Kompetenzen ihr Kind zu pflegen und zu erziehen, die zentrale Voraussetzung dafür sind, dass sich ein Kind gesund entwickeln kann. Es handelt sich um eine aufsuchende Tätigkeit in Familien mit erhöhtem Unterstützungsbedarf. Zudem ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Berufsgruppen wesentlicher Bestandteil der Arbeit.⁵

4. Zielgruppen

Die Zielgruppen sind Schwangere, werdende Eltern und Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren. Die Elternbildungsangebote stehen grundsätzlich allen Familien offen. Einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben Eltern, Familien mit unterschiedlich Belastungsmerkmalen und Risikofaktoren.

Mögliche Zielgruppen können sein

- Familien, die ihre Lebenssituation gerade als belastend erleben,
- Familien mit behinderten oder chronisch kranken Kindern,
- Familien mit Frühgeborenen, Mehrlingsgeburten,
- Familien mit Kindern mit Regulationsstörungen, Entwicklungsauffälligkeiten,
- minderjährige Mütter und sehr junge (werdende) Mütter und Väter und
- Familien mit Migrationshintergrund.

⁵ Vgl.: NZFH, Kompetenzprofil FGKiKP in den Frühen Hilfen, S. 10

5. Zugang zu Zielgruppen

Eltern und Familien erfahren durch unterschiedliche Zugangswege von dem Angebot:

- **Selbstmelder**
Familien nehmen aus eigenem Antrieb Kontakt zur FGKiKP auf, melden sich direkt⁶
- **Institutionen**
wie Geburtskliniken, Schwangerenkonfliktberatungsstellen, EFB, Gesundheitsamt, Jugendamt, Sozialpädiatrisches Zentrum, Frühförderstellen und sonstige soziale Einrichtungen verweisen auf das Angebot der FGKiKP⁷
- **Netzwerkpartner**
Kinderärzte, Gynäkologen, Hebammen, Familienlotsen
- Zugang im Rahmen von Eltern-Bildungsangeboten.

6. Qualifikation

Die FGKiKP besitzt eine abgeschlossene Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin mit einer Zusatzqualifikation im Bereich der psychosozialen Unterstützung von Familien in belastenden Lebenssituationen.⁸

7. Arbeitsschwerpunkte

Die Hauptaufgaben der FGKiKP werden im Folgenden aufgeführt:

- Informationen für Eltern zum gesunden Aufwachsen ihrer Kinder, zu sozialen Fragen und zur Gestaltung der Eltern-Kind-Beziehung
 - Schwangeren-Informationsabende zur bevorstehenden Elternschaft

⁶ Vgl.: NZFH, Aufgaben und Rolle klären, Qualifizierungsmodul 1 für Familien-Hebammen und FGKiKP, S. 12

⁷ Vgl.: NZFH, Aufgaben und Rolle klären, Qualifizierungsmodul 1 für Familien-Hebammen und FGKiKP, S. 13

⁸ Vgl.: NZFH, Kompetenzprofil FGKiKP in den Frühen Hilfen, S. 9

- Auf Nachfrage Elternnachmittage in Kindertagesstätten oder Familienzentren zum Thema Kindergesundheit
- Durchführung von Gruppenangeboten für Eltern mit Kindern
 - Leitung bzw. beratende Unterstützung von Gruppenangeboten für Eltern und Kinder mit der Möglichkeit thematisch zu beraten
 - Leitung von Kursen zur Gesundheitsförderung der Kinder und deren Familien, wie Babymassage und Babyschwimmen
- Einzelberatungen
 - z.B. die Mütter- und Väterberatungen in Fürstenwalde, Eisenhüttenstadt, Beeskow und Storkow
- Durchführung von Hausbesuchen bei Familien, alleinerziehenden Eltern und minderjährigen Müttern mit Beratung zu gesundheitsrelevanten Themen und dem Ziel die elterlichen Kompetenzen zu stärken.
 - Besuchsintervalle und Zeitrahmen richten sich nach dem Beratungsbedarf und werden mit den Familien individuell festgelegt und von der FGKiKP koordiniert
 - Im Rahmen der Beziehungsarbeit können zu Weihnachten und zu den Geburtstagen kleine Geschenke an die Kinder gereicht werden
 - Gegebenenfalls erfolgt eine Vermittlung der Familien in weiterführende Angebote und eventuell Begleitung dorthin
- Mitwirkung im Netzwerk Gesunde Kinder
 - Mitgestaltung an der für die ehrenamtlichen Familienlotsen des Netzwerkes Gesunde Kinder vorgeschriebenen Qualifizierung und an deren Fortbildung zu gesundheitlichen Themen
 - Kontaktaufnahme zu den Regionalkoordinatoren, um Familienlotsen in Familien zu vermitteln, die auch nach Beendigung einer notwendigen

fachlichen Begleitung durch die FGKiKP einen Ansprechpartner wünschen

- Unterstützung der Netzwerkkoordinatorin bei der Weiterentwicklung des Einsatzes der Familienlotsen
- Mitwirkung an Netzwerkgruppen der Frühen Hilfen
 - Teilnahme an den Netzwerktreffen/ Steuerungsgruppen der Frühen Hilfen
 - Unterstützung der Netzwerkkoordinatorin bei der Weiterentwicklung der Frühen Hilfen in Abstimmung mit der Leiterin der EFB
 - Öffentlichkeitsarbeit und Austausch mit den Kooperationspartnern

8. Grenzen des Einsatzes der FGKiKP

Die Arbeit der FGKiKP ist gekennzeichnet durch die Zusammenarbeit mit den verschiedensten Akteuren der Frühen Hilfen. Umso wichtiger ist es, dass sie sich ihrer Verantwortung bewusst ist, ihre Möglichkeiten, aber auch ihre Grenzen kennt.

Dies bedeutet⁹:

- Die FGKiKP nimmt eine vorrangig gesundheitspädagogische und entwicklungsfördernde, keine sozialpädagogische Perspektive ein. Sie hat nicht zur primären Aufgabe, außerfamiliäre Ressourcen (Sozialhilfe, Hilfe zum Lebensunterhalt, Unterstützung in Sorgerechtsangelegenheiten u.v.m.) zu mobilisieren, den Familienalltag zu stabilisieren oder die Erziehungskompetenzen der Eltern zu stärken. Eine solche Form der Hilfe findet nicht im Rahmen der Frühen Hilfen statt, sondern unterliegt den fachlichen und gesetzlichen Vorgaben anderer Leistungen des Jugendamtes (hier insbesondere der Hilfe zur Erziehung).

Die Arbeit der FGKiKP ist keine Hilfe des Jugendamtes, die der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII unterliegt. Dennoch können FGKiKP gleichzeitig mit solchen Hilfen (z.B. Hilfe zur Erziehung, gemeinsame Wohnformen für Mütter/

⁹ Vgl.: NZFH, Aufgaben und Rolle klären, Qualifizierungsmodul 1 für Familien-Hebammen und FGKiKP, S. 18

Väter und Kinder, u.A.) Familie unterstützen und sich in ihren Aufgaben sinnvoll ergänzen. Das konkrete Vorgehen ist dann im Rahmen der Hilfeplanung mit den Sozialarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes (im Folgenden ASD genannt) abzustimmen.

- Die FGKiKP leitet Eltern eines Kindes mit Regulationsschwierigkeiten an und fördert die Eltern-Kind-Interaktion, vor allem die Feinfühligkeit der Eltern. Sie kann keine Regulationsstörungen oder Bindungsverhalten diagnostizieren oder eine therapeutische Förderung anbieten, sondern vermittelt die Familien zu entsprechenden Fachkräften. Bei gesundheitlichen Problemen von Eltern und/ oder Kind, verweist sie auf die Fachkräfte aus dem Gesundheitsbereich.
- Die FGKiKP hat im Rahmen von Maßnahmen des Jugendamtes zur Abwendung einer vermuteten oder festgestellten Gefährdung des Kindeswohls keinen Kontrollauftrag. Die FGKiKP muss in solchen Fällen abwägen, ob und wie sie die Familie weiter unterstützt. Nur in Ausnahmefällen und in enger Zusammenarbeit mit dem ASD, kann die FGKiKP ihre Tätigkeit fortführen. Die Federführung für den Kinderschutz obliegt in diesen Situationen immer dem fallverantwortlichen Sozialarbeiter im ASD.

Neben den Grenzen für den Einsatz gibt es auch Gründe für die Beendigung einer Betreuung durch die FGKiKP¹⁰:

1. Das zuletzt in der Familie geborene Kind ist 3 Jahre alt geworden.
2. Die Eltern/ Hauptbezugsperson des Kindes sehen keinen Unterstützungsbedarf oder lehnen die Fortführung der Begleitung ab.
3. Die FGKiKP beendet die Begleitung, wenn ein Zwangskontext entstanden ist und keine freiwillige Hilfeannahme mehr vorliegt.
4. Die Familie ist weggezogen.
5. Es erfolgt eine stationäre Unterbringung nach dem SGB VIII.

¹⁰ Vgl.: NZFH, Dokumentationsvorlage für Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich, S. 27

6. Die Familie ist weder persönlich noch telefonisch zu erreichen.
7. Die Eltern wirken nicht ausreichend mit.
8. Das niedrigschwellige Angebot reicht nicht aus, die Familien haben mehr Unterstützungsbedarf.
9. Das gefahrlose Betreten der Wohnung ist nicht möglich und die Familie stellt die entsprechenden Gründe nicht ab.
10. Bei einem gemeinsamen Einsatz mit einer Leistung der Jugendhilfe ist eine Einbeziehung in die Hilfeplanung nicht möglich.

9. Datenschutz

Grundsätzlich unterliegt die Beratung und Betreuung durch die FGKiKP der gesetzlichen Schweigepflicht.

Im Rahmen der Tätigkeit findet kein personenbezogener Datenaustausch statt. Fallbesprechungen der FGKiKP erfolgen im Team der EFB, in anonymisierter Form statt. Im Falle der Koordinierung von Hilfsangeboten für Familien und des Austausches mit anderen Akteuren, bedarf es der schriftlich festgehaltenen Schweigepflichtentbindung durch den/ die Sorgeberechtigten, bzw. den Vormund des Kindes.

Im Falle der Kindeswohlgefährdung verfährt die FGKiKP entsprechend der Standards des § 4 Abs. 3 KKG mit Wissen der Eltern.

10. Qualitätssicherung/ -entwicklung

10.1 Dokumentation

Als Arbeitsgrundlage dient ein Deckblatt mit den Daten der Eltern, des Kindes und entsprechender Betreuungspartner (Hebamme, Kinderarzt). Ebenso können bereits installierte Angebote erfasst werden und der Zugangsweg zur Familie. Alle Angaben werden nur mit dem Einverständnis der Eltern erhoben (Anlage 1).

Eine Verlaufsdokumentation wird dem Deckblatt beigelegt. Hier werden Hausbesuche, Beratungen, Telefongespräche datiert und Beratungsthemen bzw. Empfehlungen oder relevante Beobachtungen notiert. Die aktuellen Angaben zum Kind (z.B. Gewicht, Pflegezustand, Verlauf der Kinderarzt-Besuche) werden gemeinsam mit den Eltern aufgenommen (Anlage 2).

10.2 Arbeitstreffen/ Fallberatungen

Innerhalb der EFB finden regelmäßig Dienstberatungen statt, um Abläufe zu planen, Angebote zu reflektieren und ggf. weiter zu entwickeln, sowie Fallberatungen durchzuführen.

Die Abstimmung zu Inhalten und aktuellen Themen für die Arbeit mit Familienlotsen und zu den Angeboten für Familien, erfolgt in Absprache mit der Leiterin der EFB und der Netzwerkkoordinatorin Frühe Hilfen.

10.3 Fortbildung

Die FGKiKP nimmt kontinuierlich an fachspezifischen Fortbildungen teil.

10.4 Supervision

Supervisionen werden vierteljährlich in Anspruch genommen. In Abstimmung mit der Leiterin der EFB kann bei Bedarf die Anzahl der Supervisionstermine erhöht werden.

10.5 Vertretungsregelung

Die zwei FGKiKP haben jeweils ihnen zugeordnete regionale Einsatzgebiete, in denen sie ihre Angebote für Familien und Netzwerkpartner vorhalten.

Im Urlaubsfall vertreten sich die beiden FGKiKP gegenseitig. Die festen Gruppen- und Beratungsangebote werden im Vorfeld so organisiert, dass eine Vertretung nicht nötig ist. In dringenden Fällen und für ratsuchende Familien werden die dienstlichen Telefonanschlüsse zu der Vertretenden umgeleitet. Bei engmaschigen Hausbesuchen werden die Familien auf die Urlaubsregelung hingewiesen und können nach Absprache die Vertretung in Anspruch nehmen. Dazu erfolgt ein Austausch der notwendigen Informationen zwischen den FGKiKP nach zuvor eingeholter Schweigepflichtentbindung vor Urlaubsantritt.

Im Krankheitsfall erfolgt eine Umleitung des Telefonanschlusses auf die Vertretende. Die festen Gruppenangebote müssen abgesagt werden. Die Hausbesuche, Beratungsangebote und Termine zur Öffentlichkeitsarbeit können nur eingeschränkt erfolgen in Abhängigkeit vom zu leistenden Arbeitsaufwand.

10.6 Statistische Erfassung der Angebote

Für die Erhebung der Hausbesuche wird halbjährlich eine Statistik erstellt. Sie erfasst die Beratung in der Schwangerschaft, den Erstkontakt und die Folgebesuche nach der Geburt des Kindes.

Ebenso werden die Netzwerkpartner registriert, die Familien an die FGKiKP vermitteln. Darüber hinaus wird erfasst, an welche Netzwerkpartner oder Angebote Familien vermittelt werden.

Von den Elterngruppen-Angeboten werden die Teilnehmerzahlen erhoben. Bei den Mütter- und Väterberatungen wird, neben der Anzahl der Teilnehmenden, auch das Alter des Kindes erfasst.

10.7 Qualitätsentwicklung

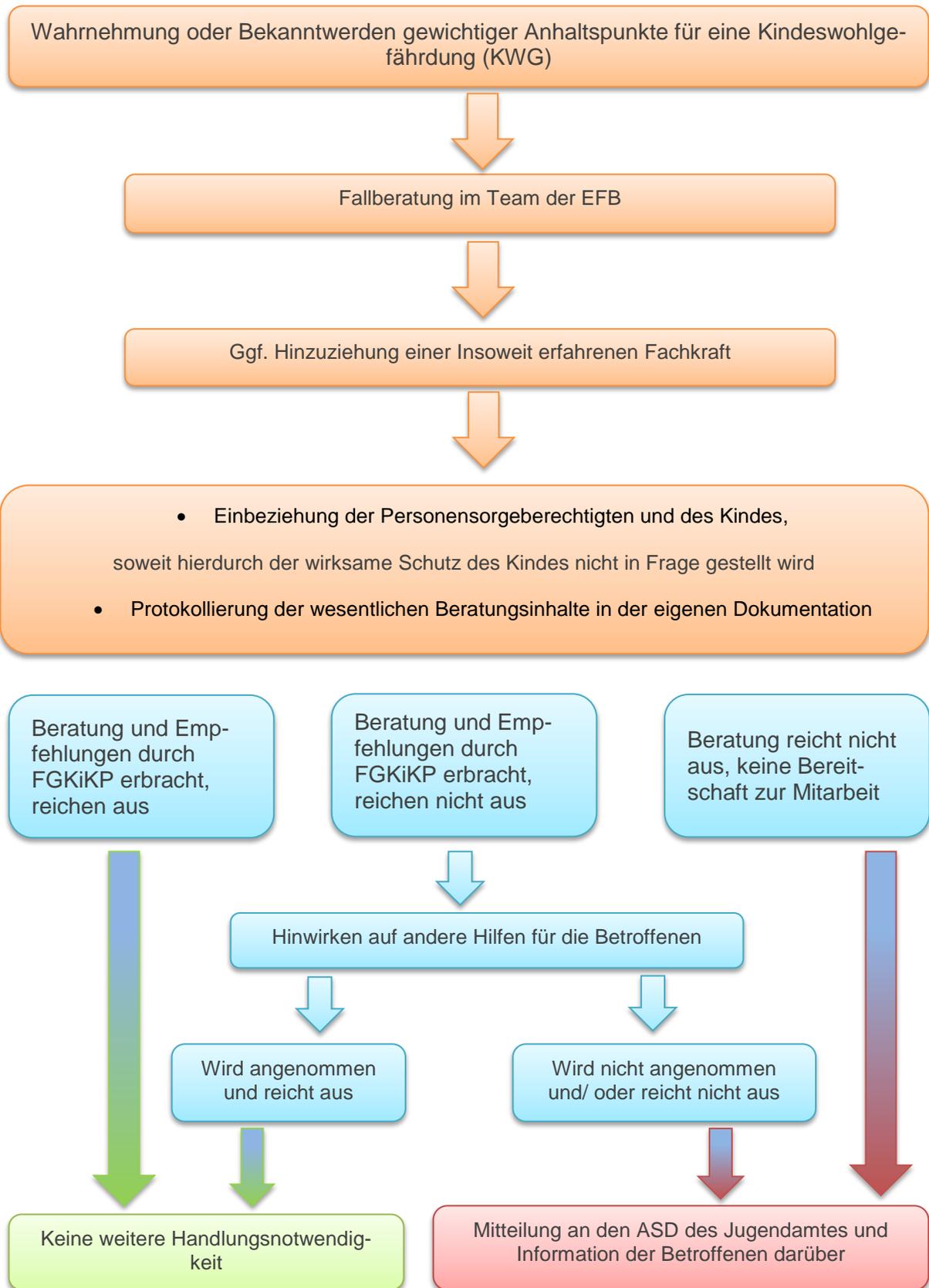
Die Konzeption wird in einem mittelfristigen Zeitrahmen (3 bis 5 Jahren) auf Grundlage der Dokumentation und qualitativen Auswertung reflektiert und ggf. weiterentwickelt.

11. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

11.1 Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Für den Fall eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung in der Arbeit mit Familien, oder in Elterngruppen-Angeboten, nutzen die FGKiKP folgendes Fallmanagement:

11. VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



Bei entsprechender Dringlichkeit oder Erheblichkeit einer KWG wird der ASD sofort informiert. Die Meldung an die zuständige Fachkraft im ASD erfolgt schriftlich (Meldebogen) unter Verwendung der gültigen Anlage „Meldebogen des Jugendamtes Landkreis Oder-Spree zur Aufnahme einer Meldung über eine vermutete Kindeswohlgefährdung“ des Handlungsleitfadens zum Verfahren nach § 8a SGB VIII zum Schutz von Kindern (Kindeswohlgefährdung) im Jugendamt des Landkreises Oder – Spree (Anlage 3).

11.2 Ehrenamtliche Familienlotsin¹¹ hat Sorge

Bei Unsicherheiten oder der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch eine ehrenamtliche Familienlotsin im Rahmen ihrer Tätigkeit in den Familien, verfährt diese nach der gültigen Anlage „Familienlotsin hat Sorge“ der Konzeption des Netzwerkes Gesunde Kinder Oder-Spree (Anlage 4).

¹¹ In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die weibliche Form verwendet. Die männliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

12 Literaturverzeichnis

Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V. (BVKJ) – Landesverband Brandenburg (2013), Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche - Brandenburger Leitfaden - Erkennung, Fallmanagement, Interdisziplinäre Hilfesysteme, 4. Auflage. Potsdam.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Bundesinitiative Frühe Hilfen (BIFH), Dokumentationsvorlage für Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich. Köln.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Bundesinitiative Frühe Hilfen (BIFH): Kompetenzprofil Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger in den Frühen Hilfen. Köln.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Bundesinitiative Frühe Hilfen (BIFH), Materialien zu frühen Hilfen 5, Expertise, Zieldefinition für das berufliche Handeln von Familienhebammen. Köln.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und Felsenweg-Institut der Karl Kübel Stiftung für Kind und Familie: Aufgaben und Rolle klären, Qualifizierungsmodul 1 für Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger

13 Anlagen

- Anlage 1 Dokumentation Hausbesuche
- Anlage 2 Hausbesuch Verlaufsbogen
- Anlage 3 Meldebogen des Jugendamtes Landkreis Oder-Spree zur Aufnahme einer Meldung über eine vermutete Kindeswohlgefährdung
- Anlage 4 „Familienlotsin hat Sorge“